BILDUNG DETAILHANDEL SCHWEIZ (BDS)
FORMATION DU COMMERCE DE DETAIL SUISSE (FCS)
FORMAZIONE NEL COMMERCIO AL DETTAGLIO IN SVIZZERA (FCS)

DACHORGANISATION DER ARBEITGEBER UND ARBEITGEBER-ORGANISATIONEN FÜR DIE GRUND- UND WEITERBILDUNG IM DETAILHANDEL

STATUTEN

Präambel

BILDUNG DETAILHANDEL SCHWEIZ (BDS) ist die nationale Dachorganisation und Organisation der Arbeitswelt für die berufliche Grund- und Weiterbildung im Detailhandel. Die Gründungsmitglieder von BDS sind der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die SWISS RETAIL FEDERATION, der Handelsverband.swiss sowie COOP und der Migros-Genossenschafts-Bund MGB.

I. Name, Träger und Sitz

1. Unter dem Namen BILDUNG DETAILHANDEL SCHWEIZ (nachfolgend BDS) / FORMATION DU COMMERCE DE DETAIL SUISSE (FCS) / FORMAZIONE NEL COMMERCIO AL DETTAGLIO IN SVIZZERA (FCS) - Dachorganisation der Arbeitgeber und Arbeitgeberorganisationen für die Grund- und Weiterbildung im Detailhandel - besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Mitglieder von BDS können an der Grund- und Weiterbildung beteiligte Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitgeber im Detailhandel werden.

3. Der Sitz von BDS befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II. Zweck

4. BDS setzt sich als Organisation der Arbeitswelt ein für:
   - die Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses im Detailhandel;
   - die berufsbezogene Weiterbildung im Detailhandel;
   - die Sicherung von Qualitätsstandards der beruflichen Grund- und Weiterbildung;
   - die Hebung des Ansehens der Berufe im Detailhandel;
   - die Wahrnehmung der Interessen gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und der Kantone.

III. Aufgaben

5. BDS gewährleistet den Gedankenaustausch über bildungspolitische Anliegen zwischen seinen Mitgliedern. BDS arbeitet mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Schulen und Behörden in den entsprechenden Gremien auf Bundes- und Kantonsebene zusammen.

6. BDS sichert den Informationsfluss zwischen seinen Mitgliedern und den weiteren an der Bildung im Detailhandel beteiligten und interessierten Organisationen und Institutionen.

7. BDS erarbeitet und setzt sich für wirkungsvolle Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Berufsbilder und der Funktionen im Detailhandel ein.

8. BDS regelt die Durchführung der Qualifikationsverfahren aller vom SBFI anerkannten Berufe des Detailhandels. Insbesondere ist BDS in der Grundbildung zuständig für die Qualifikationsverfahren und nimmt in Zusammenarbeit mit den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, den Kantonen,

den Schulen und weiteren Institutionen die entsprechenden Aufgaben wahr.

9. BDS sichert in der beruflichen Weiterbildung die laufende Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes und ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung in den vom SBFI anerkannten Bildungsgängen des Detailhandels.

10. BDS realisiert und vertreibt didaktische Lehr- und Lernmittel und weitere Bildungsunterlagen.

11. BDS kann einen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 nBBG einrichten und verwalten.

12. BDS kann juristische Personen des Zivilgesetzbuches sowie des Obligationenrechts gründen und ihnen beitreten.

IV. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

13. Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitgeber im Detailhandel, die national die Grund- und Weiterbildung im Detailhandel mitgestalten, können auf Gesuch an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

14. Der Austritt ist per Ende eines Schuljahres möglich und muss 12 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

15. Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck von BDS steht, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

16. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber BDS nicht nachkommen.

V. Organe

17. Die Organe von BDS sind:

    A. Delegiertenversammlung
    B. Vorstand
    C. Fachkommission Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (FaKo A+P)
    D. Revisionsstelle
    E. Geschäftsstelle

    Sitzungen, Versammlungen der Organe von BDS können grundsätzlich als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als hybride bzw. rein elektronische Versammlung durchgeführt werden. Der Entscheid zur Art der Durchführung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen liegt beim Vorstand. Bei Sitzungen der FaKo A+P entscheidet das Leitungsteam.

A. Delegiertenversammlung

18. Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ. Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens 4 Delegierte. Pro 250 Ausbildungsverhältnisse in den Verkaufsberufen ist eine weitere Person als Delegierte zugelassen. Es sind maximal 14 Delegierte je Mitglied möglich.

19. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies ein Fünftel der Delegierten verlangt. Die Ansetzung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Begehrens.

    Anträge der Delegierten auf Ergänzung/Abänderung der Traktandenliste sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

20. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
    - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten für jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich;
    - Anstelle einer Präsidentin/eines Präsidenten kann die Delegiertenversammlung auch ein Co-Präsidium wählen;
    - Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich;
    - Bestimmung der Politik der Dachorganisation;
    - Genehmigung des Beitragsreglements und allfälliger weiterer Reglemente;
    - Bestimmung der ausserordentlichen Beiträge;
    - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Budgets;
    - Entlastung des Vorstandes;
    - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
    - Wahl der Revisionsstelle;
    - Beschlussfassung über die Gründung, die Auflösung sowie den Beitritt zu juristischen Personen des Zivilgesetzbuches sowie des Obligationenrechts;
    - Beschlussfassung über Festsetzung und Änderung der Statuten der BDS-Weiterbildungs-GmbH;
    - Wahl der Vertreter von BDS in den Organen von juristischen Personen an welchen BDS beteiligt ist;
    - Änderung der Statuten;
    - Auflösung von BDS und Verwendung der verbleibenden Mittel.

21. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der anwesenden Delegierten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Beschlüsse zur Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Delegierten muss eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften kommt kein Beschluss zustande. Das Geschäft gilt als abgelehnt.

B. Vorstand

22. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
    - je einer Vertretung der fünf Gründungsmitglieder;
    - je einer Vertretung der Schweizerischen Post sowie VELEDES;
    - drei Vertretungen der Fachkommission der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

    Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern.

    Die Wahl aller Vorstandsmitglieder sowie der Präsidentin/des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums ist Sache der Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

    Die Delegiertenversammlung kann als Präsidentin/Präsident eine neutrale, dem Kreis der BDS-Mitglieder nicht angehörende Persönlichkeit wählen, die damit auch Mitglied des Vorstands wird.

23. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung von BDS. Bei Bedarf kann er weitere Fachpersonen beiziehen.

24. Der Vorstand definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle, wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und beantragt zuhanden der Delegiertenversammlung die Mittel für die Geschäftsstelle.

25. Der Vorstand erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für seine Mitglieder und die Delegiertenversammlung. Er vertritt die Dachorganisation nach aussen.

26. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

27. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für den Antrag an die Delegiertenversammlung zur Auflösung von BDS ist eine Zweidrit-

tels-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums.

C. Fachkommission Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (FaKo A+P)

28. Die Fachkommission Ausbildungs- und Prüfungsbranchen setzt sich zusammen aus je einer Vertretung aller vom SBFI anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen im Detailhandel.

    Sie dient als Informations- und Koordinationsplattform zu allen Fragen der beruflichen Grundbildung im Detailhandel. Sie verfügt über eine eigene Geschäftsordnung und nimmt die darin spezifisch aufgeführten Aufgaben der beruflichen Grundbildung im Detailhandel selbstverantwortlich wahr.

29. Die Fachkommission Ausbildungs- und Prüfungsbranchen wird durch ein Leitungsteam, bestehend aus einer Leiterin/einem Leiter und maximal zwei Stellvertretungen, oder einer Co-Leitung mit einer Stellvertretung, einberufen und geführt. Das Leitungsteam wird von den Mitgliedern der Fachkommission Ausbildungs- und Prüfungsbranchen für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

30. Die Fachkommission Ausbildungs- und Prüfungsbranchen fasst ihre Beschlüsse und stellt Anträge an den Vorstand gemäss den Bestimmungen in ihrer Geschäftsordnung.

    Kann kein Entscheid gefällt werden, nimmt das Leitungsteam das Geschäft in den Vorstand, der abschliessend entscheidet.

D. Revisionsstelle

31. Als Revisionsstelle wird eine professionelle Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

32. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von BDS. Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationsrechts zur eingeschränkten Revision durch.

E. Geschäftsstelle

33. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet im Auftrag des Vorstandes die operativen Geschäfte von BDS.

34. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe von BDS teil.

VI. Finanzen

35. Die Einnahmen von BDS setzen sich zusammen aus:
    - Der Eintrittsgebühr von mindestens CHF 20'000.– pro Neumitglied;
    - Jahresbeiträgen der Mitglieder;
    - Weiteren Beiträgen der Mitglieder;
    - Verkauf von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen;
    - Einkünften aus speziellen Dienstleistungen der Geschäftsstelle;
    - Subventionen und weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand.

36. Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Beiträge sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Beitragsreglement festgelegt.

    Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder von BDS gegenüber dem Verein werden abschliessend in einem Beitragsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

37. Für die Ausgaben der Organe von BDS, für die Konzeption und Herstellung von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen sowie für die Förderung von Imagekampagnen wird jährlich ein Budget erstellt.

38. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31.12. ab.

39. BDS wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

40. Für die Verbindlichkeiten von BDS haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Eintrittsgebühren, die Jahresbeiträge und andere von der Delegiertenversammlung genehmigte Verbindlichkeiten gegenüber BDS.

VII. Schlussbestimmungen

41. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

42. Die Auflösung von BDS erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag einer Zweidrittels-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

43. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person - wenn möglich mit ähnlicher Zweckbestimmung - mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

44. Die vorliegenden Statuten, welche gleichzeitig in Deutsch und Französisch erstellt wurden, treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

45. Bei Differenzen in der Auslegung dieser Statuten gilt der deutsche Originaltext.

17. Juni 2026

Bernhard Egger	Annika Keller-Markoff
Co-Präsident	Co-Präsidentin